

**Resolution 1134 (1997)
vom 23. Oktober 1997**

1. *verurteilt* die wiederholte Weigerung der irakischen Behörs]TJETw Tm0.93b1.

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991, 707 (1991) vom 15. August 1991, 715 (1991) vom 11. Oktober 1991, 1060 (1996) vom 12. Juni 1996 und 1115 (1997) vom 21. Juni 1997,

nach Behandlung des Berichts des Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission vom 6. Oktober 1997²⁸⁰,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, daß seit Verabschiedung der Resolution 1115 (1997) weitere Vorfälle gemeldet wurden, bei denen die irakischen Behörden den Inspektionsgruppen der Sonderkommission erneut den Zugang zu Standorten in Irak verweigerten, die von der Kommission zur Inspektion vorgesehen waren,

betonend, daß jeglicher Versuch Iraks, den Zugang zu solchen Standorten zu verweigern, unannehmbar ist,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten, welche die Sonderkommission, wie in dem Bericht ihres Exekutivvorsitzenden dargestellt, dennoch bei der Beseitigung der Programme Iraks zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen erzielt hat,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, die uneingeschränkte Einhaltung aller Verpflichtungen aufgrund aller früheren einschlägigen Resolutionen durch Irak sicherzustellen, und in Bekräftigung seiner Forderung, daß Irak der Sonderkommission sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu allen Standorten gewährt, die sie zu inspizieren wünscht, und vor allem der Sonderkommission und ihren Inspektionsgruppen gestattet, zu allen sachdienlichen Zwecken, insbesondere auch zur Inspektion, zur Überwachung, zu Luftaufnahmen, zum Transport und für logistische Zwecke ohne jedwede Behinderung und zu den von der Sonderkommission festgesetzten Bedingungen überall in Irak Flüge mit Starrflügelflugzeugen und Hubschraubern durchzuführen und ihre eigenen Flugzeuge sowie diejenigen Flugplätze in Irak zu benutzen, die ihres Erachtens für die Arbeit der Kommission am besten geeignet sind,

unter Hinweis darauf, daß der Rat in Resolution 1115 (1997) seine feste Absicht bekundet hat, sofern nicht die Sonderkommission den Rat davon in Kenntnis setzt, daß Irak die Ziffern 2 und 3 der genannten Resolution im wesentlichen befolgt, zusätzliche Maßnahmen gegen diejenigen Kategorien irakischer Amtsträger zu verhängen, die für die Nichtbefolgung verantwortlich sind,

in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit Kuwaits und Iraks,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

²⁸⁰ Ebd., Dokument S/1997/774, Anlage.

7. *beschließt*